## 7. Kapitel

# Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit

1.

Abschnitt

### Brandstiftung und andere gemeingefährliche Straftaten

§ 185

#### Brandstiftung

- Wer vorsätzlich Wohnstätten, Betriebe, Betriebs- oder Verkehrsein-(1) richtungen oder andere Bauwerke, Lagervorräte, landwirtschaftliche Kulturen, Wälder oder zeugnisse oder forstwirtschaftliche Kulturen Brand setzt oder durch Feuer oder Explosion vernichtet oder beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer <u>vorsätzlich andere Gegenstände</u> in Brand setzt oder durch Feuer oder \(^6\)xplosion vernichtet \(^6\)dright beschädigt \(^6\) urid c tfürch \(\frac{fahria^ssig}{a}\) eihe Oe\(^6\)te ingefähr ver \(^6\)ursädrL
  - (3) Der Versuch ist strafbar.

§ 186

#### **Schwere Brandstiftung**

<u>Schwere Brandstiftung wird mit Freiheits</u>strafe nicht unter <u>drei Jahren</u> bestraft. Eine schwere Brandstiftung begeht, wer durch die Tat

- fahrlässig den Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht oder eine Vielzahl von Menschen in unmittelbare Gefahr bringt;
- 2. einen besonders schweren Schaden fahrlässig verursacht;
- 3. die Begehung einer anderen Straftat ermöglichen oder ihre Aufdeckung verhindern will oder wer als Brandstifter das Löschen des Brandes erschwert oder verhindert.

§ 187

## Gefährdung der Brandsicherheit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den gesetzlichen Bestimmungen oder den Auflagen der für den Brandschutz verantwortlichen Organe zur Verhütung oder Bekämpfung Bränden oder Explosionen zuwiderhandelt und davon oder fahrlässig die Gesundheit oder das Leben eines durch vorsätzlich Menschen unmittelbar gefährdet oder die in § 185 Absatz genannten Gegenstände in unmittelbare Brand- oder Explosionsgefahr bringt, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung